

## Gebührenverordnung

vom 1. Januar 2018

Genehmigungsinstanz:  
Parlament

Inkraftsetzung:  
10. Februar 2021

Stand:  
10. Dezember 2020

SR.-Nr.:  
751.1

Version:  
V2

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2	Gebührenpflicht	5
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	5
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5	Gebührentarife	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	6
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Gebührevorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer und Auslagen	7
Art. 12	Schreibgebühren	7
Art. 13	Fälligkeit	7
Art. 14	Verzugszins	7
Art. 15	Gebührenverfügung	7
Art. 16	Mahnung und Betreibung	7
Art. 17	Verjährung	8
<b>II.</b>	<b>Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren</b>	<b>8</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>8</b>
Art. 18	Schreibgebühren	8
Art. 19	Gesuch um Informationszugang	8
Art. 20	Vollstreckung von Anordnungen	8
<b>2.</b>	<b>Bauwesen</b>	<b>8</b>
Art. 21	Grundlagen	8
Art. 22	Grundsätze der Gebührenbemessung	9
Art. 23	Gebührenrahmen	9
Art. 24	Besondere Anwendungsfälle	9
Art. 25	Planungen	9
Art. 26	Natur- und Heimatschutz	10
<b>3.</b>	<b>Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen</b>	<b>10</b>
Art. 27	Regionalbibliothek	10
Art. 28	Bäder und Kunsteisbahn	10
Art. 29	Sportanlagen und Areal Mattacher	10
Art. 30	Herberge und Campingplatz	10
Art. 31	Randnutzung städtischer Infrastruktur	11
<b>4.</b>	<b>Bürgerrecht</b>	<b>11</b>
Art. 32	Schweizerinnen und Schweizer	11
Art. 33	Ausländerinnen und Ausländer	11

Art. 34	Gemeinsame Bestimmungen.....	11
Art. 35	Zusätzliche Gebühren .....	11
<b>5.</b>	<b>Einwohnerdienste .....</b>	<b>11</b>
Art. 36	Meldewesen und Einwohnerregister.....	11
Art. 37	Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten .....	12
Art. 38	Datenbekanntgabe für idelle Zwecken .....	12
<b>6.</b>	<b>Feuerwehrwesen .....</b>	<b>12</b>
Art. 39	Feuerwehr.....	12
<b>7.</b>	<b>Finanzen und Steuern.....</b>	<b>12</b>
Art. 40	Steuerausweise .....	12
Art. 41	Nachforschung bei Zahlungseingängen .....	12
<b>8.</b>	<b>Friedhofswesen.....</b>	<b>12</b>
Art. 42	Bestattungskosten .....	12
Art. 43	Grabunterhalt und Grabpflege .....	13
<b>9.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes.....</b>	<b>13</b>
Art. 44	Parkiergebühren .....	13
Art. 45	Gesteigerter Gemeindegebrauch Sondernutzung .....	13
<b>10.</b>	<b>Polizeiwesen .....</b>	<b>13</b>
Art. 46	Gastgewerbepatente .....	13
Art. 47	Hinausschieben der Schliessungsstunden .....	13
Art. 48	Abgabe auf gebrannten Wassern .....	13
Art. 49	Hunde.....	13
Art. 50	Waffenerwerbsscheine .....	14
Art. 51	Alkohol- und Tabak-Testkäufe .....	14
Art. 52	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	14
Art. 53	Stadtpolizei .....	14
<b>11.</b>	<b>Schulwesen .....</b>	<b>14</b>
Art. 54	Freiwillige Angebote der Schule .....	14
Art. 55	Allgemeine Verwaltungsgebühren.....	14
<b>12.</b>	<b>Rechtspflege .....</b>	<b>14</b>
Art. 56	Wiedererwägungsgesuche.....	14
Art. 57	Neubeurteilungen .....	15
Art. 58	Friedensrichter Friedensrichterin .....	15
<b>13.</b>	<b>Stadtmannamtliche Geschäfte.....</b>	<b>15</b>
Art. 59	Grundsatz.....	15
Art. 60	Bemessung nach Aufwand.....	15
Art. 61	Freiwillige öffentliche Versteigerungen.....	15
<b>14.</b>	<b>Stadtmannamtliche Geschäfte.....</b>	<b>16</b>
Art. 62	Anpassung von Gemeindestrassen.....	16
Art. 63	Grabarbeiten.....	16
Art. 64	Weitere Leistungen.....	16

Art. 65	Unterhalt auf Privatstrassen .....	16
<b>15.</b>	<b>Vermessung, Geoinformation .....</b>	<b>16</b>
Art. 66	Amtliche Vermessung, Geoinformation .....	16
<b>16.</b>	<b>Alterswohnheim Am Wildbach .....</b>	<b>16</b>
Art. 67	Heimtaxen und weitere Kosten .....	16
Art. 68	Sonderleistungen .....	17
<b>17.</b>	<b>Energie und Wasserversorgung .....</b>	<b>17</b>
Art. 69	Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtwerke Wetzikon .....	17
Art. 70	Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens	17
Art. 71	Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Entgelte.....	18
Art. 72	Anschlussbeiträge .....	18
Art. 73	Bemessung der Anschlussbeiträge .....	19
Art. 74	Grundsätze für Gebühren und Entgelte für Netznutzung und Bezug von Energie und Wasser .....	19
Art. 75	Mengenabhängige Verrechnung (Massgebender Verbrauch) .....	20
Art. 76	Bestimmung des Verbrauchs .....	20
Art. 77	Weitere Gebühren und Entgelte.....	20
<b>III.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>20</b>
Art. 78	Übergangsbestimmungen.....	20
Art. 79	Vollzug.....	20
Art. 80	Inkrafttreten.....	20

# I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Verordnung Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Gebührenpflicht

Art. 2

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

<sup>2</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Gebühren für weitere Leistungen

Art. 3

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden, die von ihnen verwendeten Sachmittel und die notwendige Infrastruktur.

Bemessungsgrundlagen

Art. 4

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung (Vollkostenrechnung),
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarife

Art. 5

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann in Gebührentarifen die einzelnen Gebührenansätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen festlegen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat legt im Allgemeinen Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>3</sup> Die Gebührentarife werden publiziert.

Gebührenermässigung  
bzw. -erhöhung

Art. 6

Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d. für lokale Vereine oder Parteien um bis zu 100 % reduziert werden.

Zuständigkeit zur  
Gebührenfestsetzung

Art. 7

<sup>1</sup> Über die Gebühren entscheidet in der Regel die in der Sache zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden in einem Beschluss, in einer Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt.

Gebührenverzicht und  
-stundung

Art. 8

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 2 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher  
Aufwand

Art. 9

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Gebührevorschuss

Art. 10

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Gebührevorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Mehrwertsteuer und Auslagen	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p> <p><sup>2</sup> Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Expertenonorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.</p>
Schreibgebühren	<p>Art. 12</p> <p><sup>1</sup> Für die Ausfertigung von Verfügungen, Bewilligungen und Rechtsmittelentscheiden können Schreibgebühren erhoben werden. Das gilt auch für Papierausdrucke.</p> <p><sup>2</sup> Die Schreibgebühren fallen zusätzlich zu den Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es ist in den speziellen Gebührenbestimmungen etwas anderes vorgesehen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>
Verzugszins	<p>Art. 14</p> <p><sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p><sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>
Gebührenverfügung	<p>Art. 15</p> <p><sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebührenverfügungen unterliegen dem ordentlichen Anfechtungsverfahren.</p>
Mahnung und Betreibung	<p>Art. 16</p> <p><sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p><sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren zwischen 20 und 80 Franken erhoben werden.</p>

Verjährung	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p><sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>
------------	---

## II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

### 1. Allgemeine Verwaltung

Schreibgebühren	<p>Art. 18</p> <p>In den Gebühren nach diesem Zweiten Teil sind die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten enthalten.</p>
Gesuch um Informationszugang	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Gesuchen um Zugang auf Information werden Gebühren erhoben. Für deren Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Zugangsgesuchen zu Personendaten der eigenen Person werden keine Gebühren erhoben.</p>
Vollstreckung von Anordnungen	<p>Art. 20</p> <p>Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.</p>

### 2. Bauwesen

Grundlagen	<p>Art. 21</p> <p><sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Grundgebühr</li> <li>b. Bearbeitungsgebühr</li> <li>c. Aufwendungen für Fachgutachten</li> <li>d. Baukontrollgebühr</li> <li>e. Reduktionen und Zuschläge</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührentarif.</p>
------------	--



Grundsätze der Gebühren-  
bemessung

Art. 22

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Alle Gesuche: Grundgebühren nach Aufwand für bei jedem Gesuch anfallende Leistungen der Verwaltung,
- b. Neu-, An-, Auf- und Umbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils, mit einem je nach Grösse des Bauwerks sinkenden Ansatz pro 10 m<sup>3</sup>,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand, je nach Komplexität abgestuft nach einfachen, mittleren und komplizierten Bauvorhaben,
- d. Für Kleinstbauten werden pauschalisierte Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Gebührenrahmen

Art. 23

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvervolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen im Bauwesen höchstens 10'000 Franken.

Besondere  
Anwendungsfälle

Art. 24

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahme berechnet.

Planungen

Art. 25

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug von amtlichen Quartierplänen bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Natur- und Heimatschutz

Art. 26

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

### 3. Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen

Regionalbibliothek

Art. 27

<sup>1</sup> Für die Ausleihe werden Gebühren als Jahreskarten oder für den Einzelbezug erhoben. Sie sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Jahreskarten betragen 10 bis 150 Franken pro Jahr. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren haben nur für den Bezug von Nonbooks Gebühren zu entrichten.

<sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

<sup>4</sup> Besondere Leistungen der Bibliothek, insbesondere der Verlust eines Mediums, die Ausstellung von Leserkarten und die Reservation von Medien sind kostenpflichtig.

Bäder und Kunsteisbahn

Art. 28

<sup>1</sup> Für die Benutzung des Freibades Meierwiesen, des Strandbades Auslikon und der Kunsteisbahn werden Gebühren erhoben. Sie sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden abgestuft nach Art und Dauer der Zutrittsmöglichkeiten sowie nach Benutzerkategorie. Sie betragen beim Einzeleintritt 1 bis 10 Franken und bei den Saison- bzw. Jahreskarten 20 bis 300 Franken. Kinder haben bis zum Alter von 6 Jahren keine Gebühr zu entrichten.

<sup>3</sup> Besondere Leistungen der Bäder und der Kunsteisbahn, insbesondere die Sondernutzung der Garderoben, die Zurverfügungstellung von Garderoben- und Tresorfächern und die Miete von Sportartikeln sind kostenpflichtig.

Sportanlagen und Areal  
Mattacher

Art. 29

<sup>1</sup> Für die Benutzung der Sportanlagen und des Areals Mattacher werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Anlage und nach Benutzerkreis festgelegt.

<sup>2</sup> Wetziker Vereine und Schulen erhalten für ihre nichtkommerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

<sup>3</sup> Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

<sup>4</sup> Der Stadtrat ist befugt, die Kompetenz zur Festsetzung des Gebührentarifs im Rahmen des Globalbudgets an den Leistungserbringer zu delegieren.

Herberge und Campingplatz

Art. 30

Für die Benutzung der Herberge und des Campingplatzes Auslikon gilt Zivilrecht.

Randnutzung städtischer  
Infrastruktur

Art. 31

<sup>1</sup> Die Randnutzung von städtischer Infrastruktur ist in der Regel kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Einwohnerinnen und Einwohner sowie ortsansässige Vereine und Unternehmen erhalten einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

<sup>3</sup> Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

#### 4. Bürgerrecht

Schweizerinnen  
und Schweizer

Art. 32

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 350 Franken pro Gesuch.

<sup>2</sup> Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.

Ausländerinnen  
und Ausländer

Art. 33

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Gemeinsame  
Bestimmungen

Art. 34

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

<sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 80 % der vollen Gebühr.

Zusätzliche Gebühren

Art. 35

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest sowie für die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

#### 5. Einwohnerdienste

Meldewesen und  
Einwohnerregister

Art. 36

<sup>1</sup> Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren zwischen 20 und 200 Franken. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Zu den gebührenpflichtigen Leistungen zählen insbesondere:

- a. Anmeldung zur Niederlassung, zur Nebenniederlassung sowie zum Wochenaufenthalt
- b. Adressauskünfte und weitere Auskünfte aus dem Einwohnerregister
- c. Ausstellung von amtlichen Dokumenten

Verletzung von Melde- und  
Auskunftspflichten

Art. 37

Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Datenbekanntgabe für  
ideelle Zwecke

Art. 38

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Wetzikon und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien gebührenfrei.

## 6. Feuerwehrwesen

Feuerwehr

Art. 39

<sup>1</sup> Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) werden für den Ersatz der Kosten von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Der Ersatz der Kosten richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Einsatzes bzw. der Dienstleistung gültigen Weisungen und Tarifen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo diese nichts vorsehen, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr. Der Stadtrat kann von der GVZ abweichende Ansätze festlegen.

## 7. Finanzen und Steuern

Steuerausweise

Art. 40

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Nachforschung bei Zah-  
lungseingängen

Art. 41

Auslagen für Nachforschungen im Zusammenhang mit nicht zuweisbaren Zahlungen an die Stadtverwaltung werden an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Zahlung weiterverrechnet.

## 8. Friedhofswesen

Bestattungskosten

Art. 42

<sup>1</sup> Für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (LS 818.61).

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

<sup>3</sup> Für Sonderwünsche, Privatgräber sowie Grabbeschriftungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.

Grabunterhalt und Grabpflege  
Art. 43  
Die Gebühren für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt von Gräbern werden nach Aufwand von den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, von den Erbinnen und Erben erhoben. Sie können jährlich oder für 5, 10, 20 oder 60 Jahre im Voraus in Rechnung gestellt werden.

## 9. Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren  
Art. 44  
Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung  
Art. 45  
<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden sinngemäss nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) erhoben.  
<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.

## 10. Polizeiwesen

Gastgewerbepatente  
Art. 46  
Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten je nach Grösse und Art des Betriebes zwischen 20 und 1'000 Franken.

Hinausschieben der Schliessungsstunden  
Art. 47  
<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung zum Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften wird eine Gebühr erhoben.  
<sup>2</sup> Das vorübergehende Hinausschieben kostet je nach Art des Betriebes und Dauer der Ausnahme 100 bis 500 Franken.  
<sup>3</sup> Das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde kostet 500 bis 2000 Franken.  
<sup>4</sup> Zusätzlich kann für das dauernde Hinausschieben eine jährliche Kontrollgebühr von 300 bis 1'500 Franken erhoben werden.

Abgabe auf gebrannten Wassern  
Art. 48  
<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.  
<sup>2</sup> Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz (LS 935.11).

Hunde  
Art. 49  
Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen gestützt auf das Hundegesetz für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Waffenerwerbsscheine	Art. 50 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
Alkohol- und Tabak-Testkäufe	Art. 51 <sup>1</sup> Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Abgabestellen nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken. <sup>2</sup> Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
Weitere polizeiliche Bewilligungen	Art. 52 Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
Stadtpolizei	Art. 53 Leistungen und Einsätze der Stadtpolizei wie die Aufnahme von Unfallfotos, Fehlalarme, Grossanlässe, Durchführung von Zustellungen werden nach Aufwand verrechnet.

## 11. Schulwesen

Freiwillige Angebote der Schule	Art. 54 Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere Freizeitkurse, Wintersportlager sowie anderweitige Aus- und Weiterbildungskurse.
Allgemeine Verwaltungsgebühren	Art. 55 Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren von 20 bis 200 Franken.

## 12. Rechtspflege

Wiedererwägungsgesuche	Art. 56 <sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen. <sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend. <sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.
------------------------	---

Neubeurteilungen Art. 57  
Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.

Friedensrichter  
Friedensrichterin Art. 58  
Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

### 13. Stadtmannamtliche Geschäfte

Grundsatz Art. 59  
<sup>1</sup> Leistungen des Stadtmannamtes sind gebührenpflichtig und werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.  
<sup>2</sup> Für die Begleitung von Hausdurchsuchungen werden keine Gebühren erhoben.

Bemessung nach Aufwand Art. 60  
<sup>1</sup> Die Gebühren bemessen bei folgenden Leistungen nach Aufwand:  
a. Amtliche Befunde  
b. Amtliche Zustellungen  
c. Beglaubigungen  
d. Gerichtliche Verbote  
e. Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge, Zwangsvollstreckungen  
<sup>2</sup> Der Stadtrat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif fest.

Freiwillige öffentliche Versteigerungen Art. 61  
<sup>1</sup> Die Gebühren von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen werden wie folgt erhoben:  
a. Grundgebühr pro Auftrag 100 bis 1'000 Franken  
b. Versteigerung nach Aufwand  
c. Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung  
1. bei Fahrnis 1,5 % des Zuschlagspreises  
2. bei Grundstücken 2,5 ‰ des Zuschlagspreises  
<sup>2</sup> Erfolgt die Versteigerung unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (z. B. Auktionator), werden die Gebühren des Stadtmanns angemessen reduziert.

## 14. Stadtmannamtliche Geschäfte

Anpassung von Gemein- destrassen	Art. 62 Erfordert ein Bauvorhaben die Anpassung einer Gemeindestrasse, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Trottoirrandes und der Einbau von Bordsteinen, werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin verrechnet, der bzw. die um die Anpassung ersucht hat.
Grabarbeiten	Art. 63 <sup>1</sup> Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren nach Aufwand erhoben. <sup>2</sup> Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.
Weitere Leistungen	Art. 64 Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.
Unterhalt auf Privatstrassen	Art. 65 Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strasse im Privateigentum werden Gebühren nach Aufwand verrechnet. Sie können pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

## 15. Vermessung, Geoinformation

Amtliche Vermessung, Geoinformation	Art. 66 <sup>1</sup> Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 5 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben. <sup>2</sup> Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Ansätzen der Stadt verrechnet. <sup>3</sup> Für die Abgabe von Kopien der Grund- und Katasterpläne sowie von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.
--	--

## 16. Alterswohnheim Am Wildbach

Heimtaxen und weitere Kosten	Art. 67 <sup>1</sup> Für die Taxen bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterswohnheim Am Wildbach gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die
------------------------------	--



Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal erhoben werden.

<sup>2</sup> In der Taxordnung werden insbesondere folgende Ansätze festgelegt:

- a. Grundtaxe pro Tag, je nach Art der Unterbringung
- b. Auswärtigenzuschlag zur Grundtaxe
- c. Ein- und Austrittspauschalen
- d. Zimmerreinigung pauschal, je nach Zimmergrösse
- e. Personalaufwand für ausserordentliche Leistungen, pro Stunde
- f. Zuschläge für besondere Unterkunfts-, Verpflegungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen, pro Tag oder pro Mahlzeit

Sonderleistungen

Art. 68

Weitere Sonderleistungen, insbesondere für die Miete von Hilfsmitteln und die administrative Unterstützung, werden nach Aufwand verrechnet.

## 17. Energie und Wasserversorgung<sup>1</sup>

Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtwerke Wetzikon

Art. 69

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit

- elektrischer Energie (Strom),
- Gas,
- Wärme/Kälte,
- Kommunikation (Daten),
- Trink-, Brauch- und Löschwasser,

sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen.

Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.

Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten.

Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens

Art. 70

<sup>1</sup> Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Strom- und Gasversorgung erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.

<sup>2</sup> Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)
- b. Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)

Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind im Gebührentarif publiziert.

---

<sup>1</sup> Ergänzt gemäss Parlamentsbeschluss vom 8./10. Dezember 2020

<sup>3</sup> Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.

<sup>4</sup> Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat aus-zuweisen.

<sup>5</sup> Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.

<sup>6</sup> Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.

Arten und Bemessungs-  
grundlagen für Gebühren  
und Entgelte

#### Art. 71

<sup>1</sup> Die Stadtwerke erheben Gebühren und Entgelte nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für:

- a. die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation;
- b. die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation;
- c. den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.

<sup>2</sup> Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:

- a. Die Gebührentarife sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden.
- b. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte.

<sup>4</sup> Die Tarife und Entgelte können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter vorheriger Publikation geändert werden. Die Publikation muss die Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.

Anschlussbeiträge

#### Art. 72

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation und deren Abänderungen sind einmalige Anschlussbeiträge zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Stadtwerke können die Übernahme der Kosten oder des Kostenteilers für die Erschliessung und Erstellung der Anlagen vertraglich regeln.

<sup>3</sup> Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag.

<sup>4</sup> Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der

Kapazität der beanspruchten Netzinfrastruktur, unabhängig da-von, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

<sup>5</sup> Die effektiven Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen sind in den Anschlussbeiträgen enthalten, wobei die Stadtwerke den jeweiligen Anschlusspunkt der Leitungen bestimmt.

<sup>6</sup> Die Zähler, Schalt- und Steuerapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden separat in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup> Bei Vergrößerung des Anschlusswertes hat die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer einen Anschlussbeitrag zu entrichten, welcher der Differenz zwischen dem bisherigen und zukünftigen Anschlussbeitrag nach dem gültigen Ansatz für erstmalige Anschlüsse zur Zeit der Anschlussvergrößerung entspricht.

<sup>8</sup> Die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

<sup>9</sup> Die bezahlten Netzkostenbeiträge von abgebrochenen Liegenschaften werden dem Neubauanschluss gutgeschrieben (Differenzrechnung).

<sup>10</sup> Der Aufwand für Erstellen von Provisorien, Demontage und Erstellen oder Ausbau des neuen Anschlusses wird durch den Anschlussbeitrag nicht gedeckt. Er wird der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher separat verrechnet.

<sup>11</sup> Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten auf dem Baugrundstück bauseits nach Angaben der Stadtwerke auszuführen.

<sup>12</sup> Für provisorische Anschlüsse aller Medien wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

Bemessung der Anschlussbeiträge

#### Art. 73

Innerhalb der Bauzone werden die Anschlussbeiträge nach Aufwand oder ganz oder teilweise pauschalisiert verrechnet. Ausserhalb der Bauzone werden die Erschliessungs- und die Anschlussbeiträge in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.

Grundsätze für Gebühren und Entgelte für Netznutzung und Bezug von Energie und Wasser

#### Art. 74

<sup>1</sup> Durch das Bestehen eines Spezialgesetzes für die Stromversorgung (StromVG) werden die Gebühren und Entgelte im Bereich Strom gesetzeskonform mindestens aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Rahmen des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Sofern kein Spezialgesetz besteht werden die Gebühren und Entgelte für die Netznutzung und den Bezug gebündelt nach Produkt verrechnet. Eine Entbündelung bzw. separate Verrechnung einzelner Tarifkomponenten aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Für spezielle oder temporäre Anwendungen können Pauschalgebühren erhoben werden.

Mengenabhängige Verrechnung (Massgebender Verbrauch)	<p><b>Art. 75</b></p> <p>Die wiederkehrenden Gebühren und Entgelte für den Energie- und Wasserbezug werden gestützt auf die tatsächlich bezogene Energie bzw. der bezogenen Leistung und das tatsächlich bezogene Wasser, auf gesetzlich geregelte und branchenübliche Mengen und Leistungsbezugseinheiten erhoben.</p>
Bestimmung des Verbrauchs	<p><b>Art. 76</b></p> <p><sup>1</sup> Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlanschluss von Energie oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Fehlanzeige einwandfrei festgestellt werden kann, der mutmassliche Verbrauch ermittelt. Die Angaben des Verbrauchers werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Lassen sich Ausmass und Dauer der Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von 5 Jahren, berücksichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.</p> <p><sup>4</sup> Treten in einer Hausinstallation Energie und Wasserverluste auf, so wird der Vertragspartnerin beziehungsweise dem Vertragspartner gleichwohl der durch die Messeinrichtung registrierte Energie und Wasserverbrauch verrechnet.</p>
Weitere Gebühren und Entgelte	<p><b>Art. 77</b></p> <p>Für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Anschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, für Beratungen oder für administrative Aufwendungen (Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen usw.) können notwendige Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) erheben.</p>

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Übergangsbestimmungen	<p><b>Art. 78</b></p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.</p>
Vollzug	<p><b>Art. 79</b></p> <p>Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat. Dazu gehören insbesondere der Erlass des Gebührentarifs und der weiteren Ausführungsbestimmungen.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 80</b></p> <p>Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p>

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
69-77	Integration Gebühren Energie und Wasserversorgung	V2	Parlamentsbeschluss vom 8./10. Dezember 2021